

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	60 (1909)
Heft:	1
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Herr A. Cadotsch, Forstverwalter in Seewis wird als Mitglied in den schweiz. Forstverein aufgenommen.

3. Herr Enderlin übernimmt den Auftrag, dem Herrn Präsidenten der schweiz. Naturschutzkommission Vorschläge für gemeinsames Arbeiten in Sachen Urwaldreserven zu machen.

4. Die Thesen der Herren Biolley und Arnold betreffend die Fortbildung der schweiz. Forstbeamten werden zum Zwecke des Vorstudiums unter die Mitglieder des Ständigen Komitees verteilt, in der Meinung, daß in der nächsten Sitzung hierüber referiert werden soll.



Mitteilungen.

† Ernst Ebermayer und † Josef Friedrich.

Im abgelaufenen Jahr hat der Tod in die Reihe der Ehrenmitglieder unseres Vereins eine große, von allen schmerzlichst empfundene Lücke gerissen. Zwei der hervorragendsten, auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens tätigen Forscher, beide vorgerückten Alters, doch bis zuletzt unermüdlich wirkend, sind unerwartet rasch abberufen worden.

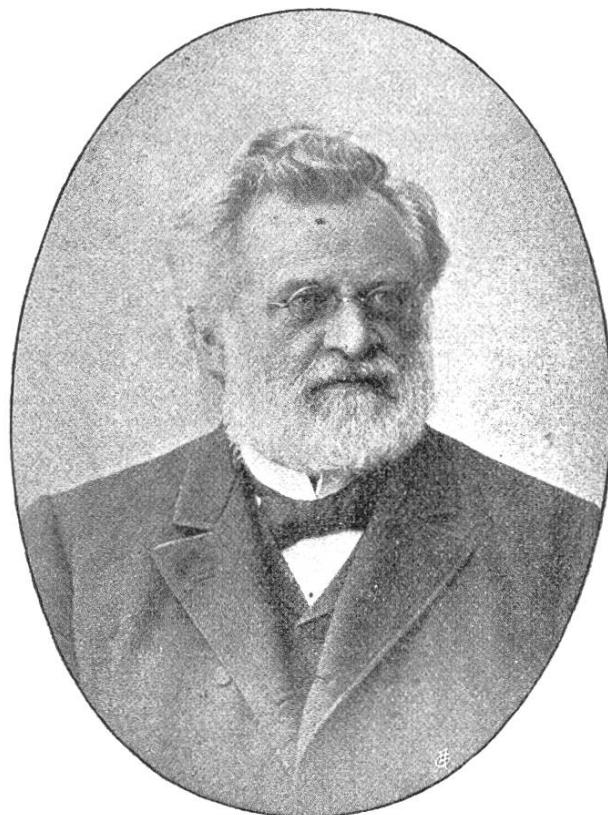
Am 13. August v. J. verstarb zu München der Geheime Hofrat Professor Dr. Ernst Ebermayer, der letzte der fünf Vorväter,¹ welche im Jahr 1878, bei Verlegung eines Teils des höhern forstlichen Unterrichts in Bayern nach München, an die staatswirtschaftliche Fakultät der dortigen Hochschule berufen worden waren.

Geboren am 2. November 1829 zu Rehlingen bei Pappenheim, widmete sich Ebermayer, nach Absolvierung des Gymnasiums, in München dem Studium der Naturwissenschaften, speziell der Chemie. Im Jahr 1853 legte er die Lehramtsprüfung für Chemie, Naturgeschichte und Technologie ab, promovierte 1855 an der Universität Jena und erhielt 1858 die Ernennung als Rektor und Lehrer für Chemie und Naturgeschichte an der k. Gewerbeschule zu Landau in der Pfalz. Schon ein halbes Jahr später aber erfolgte seine Berufung an den neu freierten Lehrstuhl für Chemie, Mineralogie und Landwirtschaft der Zentralforstlehranstalt zu Aschaffenburg und bei der Reorganisation des forstlichen Unterrichts in Bayern, im Jahr 1878, wurde er zum ordentl. Professor für den bodenkundlichen und klimatologischen Teil der Forstwissenschaft an der Universität München ernannt. Volle 21 Jahre waren hier einer außerordentlich erfolgreichen Tätigkeit als Lehrer sowohl, wie als eminenter Vertreter des forstlichen Versuchswesens gewidmet, bis er, 1899,

¹ Außer ihm: Gayer, Baur, Hartig und Gust. Heyer.

nach 46jähriger Lehrtätigkeit in den Ruhestand trat, ohne jedoch deshalb auf die Fortsetzung seiner Forschungsarbeit zu verzichten.

Ebermayer gehörte zu den ersten, welche, mit den alten Überlieferungen brechend, die naturgesetzlichen Grundlagen der Forstwirtschaft durch direkte, genaue Untersuchungen festzustellen suchten. Die sog. forstlich-meteorologischen Stationen zur Erbringung von unanfechtbarem, exaktem Beweismaterial über den Einfluß des Waldes auf Boden und Klima sind eine Schöpfung Ebermayers. Auf seine Initiative hin und nach seinen Ideen wurden sie zuerst in Bayern eingerichtet und haben von dort mit



† Dr. Ernst Ebermayer,

Ghrenmitglieder des Schweiz. Forstvereins.



† Josef Friedrich,

Ghrenmitglieder des Schweiz. Forstvereins.

der Zeit in den andern Staaten Eingang gefunden. In analoger Weise führte er seine Untersuchungen über die Wirkung des Streuentzuges durch, indem er in großem Maßstab Versuchsfächen anlegte. Auch die während 15 Jahren in ganz Bayern angestellten forstlich-phänologischen Beobachtungen wurden von ihm ins Werk gesetzt.

Die Ergebnisse seiner Forschungen hat Ebermayer teils in selbständigen Publikationen, teils in zahlreichen Artikeln der forstlichen Zeitschriften niedergelegt. Allein schon seine beiden berühmten Werke: „Die physikalischen Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden“ und „Die gesamte Lehre der Waldstreu“ haben ihren Verfasser den verdienstesten forstlichen Schriftstellern an die Seite gestellt, doch dürfte der langen Reihe kleinerer Originalarbeiten über die Beschaffenheit der Waldluft, über

den Einfluß des Waldes auf Blitz und Hagelschläge usw., ganz besonders aber auch über die Beziehungen zwischen Wald, Sickerwasser, Grundwasser und Quellenergieigkeit kaum geringere Bedeutung zu kommen.

* *

Unser ferneres Ehrenmitglied, Hofrat Josef Friedrich, Direktor der österreichischen forstlichen Versuchsanstalt zu Mariabrunn bei Wien, langjähriger Redakteur des „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen“, ist am 26. September abhin in Wien verschieden. Er war geboren am 2. Juli 1845 zu Udwiz bei Komotau in Nord-Böhmen als Sohn eines wenig bemittelten untern Forstbeamten. Von der Wieke auf dienend, hat er sich durch eigene Kraft und Tüchtigkeit bis zu den höchsten Stufen der forstlichen Karriere hinaufgearbeitet. Nach mehrjähriger Praxis legte er die niedrige Staatsprüfung ab, kam dann als Adjunkt auf das Forstamt Kallich und konnte, von wohlgesinnten Vorgesetzten gefördert, schließlich noch die Forstakademie Tharandt besuchen, nach deren Absolvierung er sich erst mit Einrichtungsarbeiten beschäftigte, dann aber 1872 als Anwärter auf einen Posten im Ackerbauministerium nach Wien übersiedelte. Hier bestand er 1873 mit vorzülichem Erfolg die höhere Staatsprüfung und wurde bald Forstingenieur, kurz darauf Oberforstingenieur bei der Forst- und Domänendirektion Bolechow in Galizien. Schon 1876 erfolgte seine Versetzung ins Ackerbauministerium als Leiter der Forsteinrichtung. Er verblieb hier, erst als Forstrat, dann als Oberforstrat, bis 1888 und wirkte seither als Direktor der forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn.

Vornehmlich in dieser letzten Stellung hat Friedrich sich einen weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannten und hochgeachteten Namen erworben. Er verstand es nicht nur, wie schon die imposante Reihe seiner Leitung zur Veröffentlichung gelangter großer und bedeutungsvoller Arbeiten des österreichischen Versuchswesens beweist, dieses Institut zu erweitern und auszubauen, sondern er hat sich auch selbst erfolgreichst bei der Lösung wichtiger Aufgaben beteiligt. Wir können davon Umgang nehmen auf Einzelheiten einzutreten, von denen in diesen Blättern schon wiederholt die Rede war und erinnern nur an seine hochinteressante Studie über den Einfluß der Witterung auf den Baumzuwachs.

Ein hervorragender Spezialist war Friedrich auf dem Gebiete der forstlichen Instrumentenkunde, die ihm eine Menge wertvoller Erfindungen verdankt, wie z. B. die allgemein benutzte, ebenso einfache als präzise Aldenbrück-Friedrichsche Baumkluppe, ein vortrefflicher Präzisions-Zylometer, ein automatischer Zuwachsmesser usw.

Wir müssen uns versagen, hier näher auf die Verdienste dieser beiden ausgezeichneten Männer einzugehen. Der Schweiz. Forstverein hat sie im gleichen Jahr zu seinen Ehrenmitgliedern ernannt; im gleichen Jahr sind beide ins Grab gestiegen. Auch über dieses hinaus aber wollen wir ihnen ein dankbares Andenken bewahren.

Der rote Kern der Buche.

Nach Oberförster Alph. Mathey, in Dijon.

Herr Oberförster Mathey in Dijon, Verfasser des epochemachenden neuesten Werkes¹ über Forstbenutzung, veröffentlichte unlängst im „Bois“ über obiges Thema einen Artikel, welcher mit der bisherigen Anschauung über die Beschaffenheit des roten Kerns der Buche vollständig bricht. Da dieser Gelehrte unstreitig zu den gewietesten Kenntnern der Krankheitsscheinungen unserer Hölzer gehört, sein Urteil in Fragen dieser Art somit als durchaus maßgebend zu betrachten ist, so dürfte jene Arbeit auch für unsere Leser Interesse bieten. Wir bringen sie im Nachfolgenden mit einigen Kürzungen nach einer Übersetzung, welche wir der Zuvorkommenheit eines jungen luzernischen Kollegen verdanken.

Die Red.

Die anormale Struktur des Buchenholzes, bekannt unter dem Namen „roter Kern“, hat schon oft die Aufmerksamkeit der Techniker auf sich gezogen. Robert Hartig ist unseres Wissens der erste, der sich in seinem großem Werke über die Buche im Jahre 1888 mit obiger Frage beschäftigt hat. Später, 1901, ist er auf den Gegenstand in einem kleineren Schriftchen zurückgekommen, welches die Ergebnisse seiner Forschungen kurz zusammenfaßt. Wir entnehmen daraus folgende Stelle: „Eingehendere Untersuchungen des falschen Kernes der Rotbuche führten zu dem Resultat, daß solcher Kern immer nur dann entsteht, wenn von Astwunden oder von andern offenen Stellen aus Luft in das Innere des Baumes gelangen kann. Die Gerbstoffe oxidieren und färben sich dunkelrot, die Gefäße werden durch Thyllenbildung geschlossen und machen das Holz unbrauchbar für Eisenbahnschwellen, weil die Imprägnationsflüssigkeit nicht mehr einzudringen vermag.“ Gegen diesen summarischen und bis jetzt unwidersprochenen Entscheid protestiert der Handel mit Recht, indem er zu seinen Gunsten das Zeugnis praktischer Erfahrungen geltend macht, die schlüssiger sind als nur theoretische Ableitungen. Wenn ich dem Briefe eines liebenswürdigen Korrespondenten des „Bois“ glauben soll, so werden eine große Anzahl von Geschäften durch die strengen Kaufbestimmungen unmöglich gemacht, die einander um die Wette kopieren und mit rührender Einstimmigkeit alles zurückweisen, was auch nur die geringste Spur von rotem Kern aufweist. Wenn man nun aber an die Häufigkeit dieser abnormen Form bei großen Buchen denkt und an den vielen Ausschuß, den das im Schwellenhandel zur Folge hat, und den man eben auch bezahlen muß, dann kann man sich vorstellen, welche Verluste Jahr für Jahr entstehen, sowohl für den Handel, wie auch für jene Grundbesitzer, deren Wälder gewissermaßen auf den Index gesetzt sind.

Es gibt aber zweierlei Arten von rotem Holz. Während langer Zeit hat man den roten Kern mit Rotsäule verwechselt und daher

¹ Traité d'exploitation commerciale des bois. Tome I et II. Paris. Lucien Laveur, éditeur.

röhrt die ungerechte Vorwürfenommenheit gegen das rote Kernholz der Buche. Als ich vor einigen Jahren mit dem Einkäufer einer großen Eisenbahngeellschaft reiste, hörte ich ihn die Meinung aussprechen, es stehe der rote Kern der Buche immer in Beziehung mit der Entwicklung gewisser Pilze. Nichts ist unrichtiger, denn die Pilze, welcher Art sie auch sein mögen, bewirken immer eine Zerstörung des Holzgewebes, von dem sie sich ernähren, und eine bedeutende Verminderung seiner Festigkeit. Die mikroskopische Untersuchung des roten Kernholzes der Buche ergibt aber, daß weder das Gewebe sich zerstört noch die Dichtigkeit des Holzes irgend eine Änderung erlitten hat.

Man braucht übrigens nur einmal eine von *Polyporus* befallene Buche gesehen und das dabei entstandene weiche, schwammige, leichte Holz abgerissen zu haben, um den Unterschied zwischen faulem und anormalem, rotem Holz zu erfassen. Es wäre kindisch, hierüber weitere Worte zu verlieren.

Über die Ursache der Bildung dieses roten Kernholzes sind verschiedene Theorien aufgestellt worden.

Die erste ist die von Hartig, welcher die abnorme Färbung des Holzes der Oxydation des Tannins unter Zutritt von Luft und übermäßiger Feuchtigkeit zuschreibt. Es ist dieses die einfachste und richtigste Erklärung, welche der Schreibende auch in seinem Lehrbuch der Forstbenutzung angenommen hat. Die Verstopfung des Holzparenchyms und der Markstrahlen durch kettenförmig aneinander gereihte Kugelchen aus Gerbstoff, die Formation der Thyllen im Inneren der Gefäße erklären übrigens genügend, warum sich dieses rote Holz nicht imprägnieren läßt.

Nach Hermann würde die Bildung des roten Kernholzes von der Anwesenheit eines besondern, klebrigen Stoffes herrühren, der die gleiche Rolle spielt wie der Gerbstoff und im Inneren der Zelle vom Überwallungsgewebe aus Stärkemehl entsteht.

In neuester Zeit haben österreichische Botaniker geglaubt, es sei diese Gummiafsonderung eine Ausscheidung des Myzels gewisser saprophytischer Pilze. Und gerade wie eine große Anzahl Bakterien durch die Giste, die sie absondern, auf den tierischen Organismus einwirken, so wäre es dieser Pilz, der entweder von sich aus oder durch Reiz der Parenchymzellen den gummiartigen und färbenden Stoff des falschen Buchenkerns hervorbringen würde. Der dabei sich abspielende Vorgang entspräche somit demjenigen, wie man ihn bei gewissen harzhaltigen Bäumen beobachtet, deren Wurzeln harzig werden, um sich gegen die Angriffe der Myzelsfäden zu isolieren.

Ich muß gestehen, nie die geringste Spur eines Myzeliums im roten Kernholz der Buche gefunden zu haben und sehe nicht ein, wie die sehr oberflächliche Entwicklung dieser Pilzvegetation eine so reichliche und tiefgehende Bildung von abnormalem Holz verursachen könnte. Ich glaube also entschieden, daß die Verlangsamung der Ernährungs-

tätigkeit, die Verstopfung einer Wurzel, neben dem Abbrechen von Ästen und der Aufastung, zur Entstehung des roten Kerns beiträgt.

Wie dem aber auch sei, dieser rote Kern bedeutet für den vegetabilischen Organismus immer ein Schutzmittel, das ihn der Wirkung der natürlichen Kräfte, der Zerstörung, zu entziehen sucht, in gleicher Weise, wie dies durch Imprägnieren mit antiseptischen Lösungen geschieht. Die wichtigste Aufgabe des Gerbstoffes besteht übrigens darin, die Pflanzen gegen die Angriffe der Tiere zu schützen und die Rolle einer fäulniswidrigen Substanz zu spielen. Man weiß ja, daß die peripherischen Gewebe einer großen Anzahl von Pflanzen viel Gerbstoff enthalten, daß das tanninreiche Kernholz der Eiche dauerhafter ist als das Splintholz, daß die Schnecken gewisse Blätter erst berühren, wenn sie vorher in Alkohol oder Wasser aufgeweicht wurden.

Warum also versteift man sich darauf, ein Holz zurückzuweisen, welches die Natur selbst gegen Fäulnis schützt? Das ist die Frage, die wir den Herren Ingenieuren unserer großen Eisenbahngesellschaften zu stellen haben.

Unterscheidet sich das abnormale Holz anatomisch vom gewöhnlichen Holz? Ich bestreite des entschiedensten, daß jemand imstande sei, die geringste Gewebeveränderung in der Zusammensetzung der Holzelemente, als Zellen, Fasern oder Gefäße, nachzuweisen.

Bietet dieses abnormale Holz nicht genügend Widerstand gegen Druck? Gerade seine Beschaffenheit, insbesondere die Unwesenheit von Thyllen in den Gefäßen, weist hinlänglich darauf hin, daß es sich weniger leicht zerdrücken läßt als gewöhnliches Holz. Einige Minuten genügen, um sich hierüber durch Experimente zu vergewissern.

Zeigt dieses abnormale Holz einen Anfang von organischer Veränderung? Es ist unmöglich, diese Ansicht aufrecht zu erhalten, da es um etwas weniger schwerer ist als das für gesund gehaltene Holz.

Oder unterscheidet sich dieses abnormale Holz chemisch vom gewöhnlichen Holz? Auch hierüber ist kein Zweifel erlaubt. Dies beweisen die Analysen von Weber und Lom. Diese Forscher haben gefunden:

	Buche mit weißem Kern junges Holz der etwas älteres Holz äußeren Schichten aus der Mitte	Buche mit rotem Kern
Substanzen, die in verdünntem Ammoniak löslich sind . . .	6,00 %	4,52 %
Substanzen, löslich in kaltem Natron	26,30 "	21,50 "
Substanzen, löslich in warmem, konzentriertem Natron nach wiederholten Waschungen mit Essigsäure	24,00 "	22,20 "
Zellulose	43,70 "	51,80 "
Asche	1,57 "	1,52 "
Total	101,57 %	101,54 %
		100,78 %

Die Analyse zeigen uns, daß der rote Kern der Buche mehr Vaskulose, Gummi und Lignin enthält, also Stoffe von höchst widerstandsfähigem Charakter und weniger Albuminide oder Stoffe, die in höchstem Maße der Fäulnis zugänglich sind, als die Buche mit weißem Kern. Sein Widerstand gegen die natürlichen Kräfte der Zerstörung, gegen Fermente und Pilze muß somit unendlich größer sein. Es stimmt dies auch überein mit den wirklich beobachteten Tatsachen. Man hat, nach dem Verfahren von Hasquin, mit Schwefel imprägnierte Schwellen von Buchen mit rotem Kern auf einem italienischen Eisenbahnnetz verwendet, also in einem für die Konserverierung wenig günstigen Klima. Als man sie nach 18 Monaten wieder herausnahm, stellte sich heraus, daß der weiße Teil des Holzes tiefgehende Veränderungen erlitten hatte, ja fast in Humus übergegangen war, während der abnormale Teil des Holzes unverändert, vollständig intakt geblieben war. Ferner habe ich eine mit Kreosot imprägnierte Schwelle der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn gesehen, die mir Herr Quinquet, der hervorragende Ingenieur dieser Eisenbahngesellschaft vorwies, die nicht die geringste Spur von Zersetzung erkennen ließ, trotzdem sie 18 oder 20 Jahre gedient hatte. Die imprägnierten Teile waren sogar weniger gut erhalten, als die unimprägnierten. Sind diese Beispiele nicht überzeugend und lassen sich daraus nicht Schlüsse ziehen?

Und überdies, arbeitet das abnormale Buchenholz, zieht es sich? Keineswegs! Es bilden sich keine Risse und beim Trocknen schwindet es nicht; er bleibt vollständig unveränderlich. In meinem Werk über Forstbenutzung habe ich ein Stück rotes Buchenholz aus dem Jura abgebildet, welches ich über ein Jahr lang vom Keller ins Bureau, vom Bureau in den Keller und in den Garten gebracht habe, um dasselbe in solcher Weise jedem möglichen Wechsel von Feuchtigkeit und Temperatur auszusetzen. Die betreffende Figur, ein getreues Abbild des Objektes, läßt leicht erkennen, daß sich das rote Buchenholz aber auch nicht im allermindesten verändert hat. Nur im weißen Holze, welches das rote umgibt, haben sich einige Sprünge gebildet.

Der einzige Vorwurf, den man der Buche mit rotem Kern machen kann, ist also, daß sie sich nicht imprägnieren läßt. Wahrlich ein großer Übelstand, da sie unzerstörbar ist! Läßt sich übrigens das Kernholz der Eiche mit der gleichen Leichtigkeit imprägnieren wie das Splintholz und die gewöhnliche Buche? Weiß man denn nicht, daß Eichenschwellen nur sechs bis sieben Liter Kreosot absorbieren, während Buchenschwellen bis dreißig Liter aufnehmen? Warum weist man nicht auch das Kernholz der Eiche zurück, da es sich doch schlecht oder gar nicht imprägnieren läßt? Das wäre doch logisch.

Ich fasse zusammen und sage: gar nichts rechtfertigt den Ausschluß der Buche mit rotem Kern von der Schwellenlieferung. In blinder Ge-

wohnheit verharrend, verleghen die französischen Eisenbahngesellschaften nicht nur die internationales Interessen des Handels und der Grundbesitzer in hohem Maße, sondern sie handeln auch direkt gegen ihre eigenen Interessen. Da sich der rote Kern nicht imprägnieren, sondern nur mit imprägniertem Holz umkleiden lässt, so ergeben sich erhebliche Ersparnisse an Kreosot und damit auch ein Gewinn, der für jede Schwelle mindestens Fr. 0. 50 betragen mag. Warum zögert man also, den Forderungen, wie die Logik und die Erfahrung sie begründen, gerecht zu werden? Dies ist die einfache Frage, welche wir aufwerfen und für die eine Beantwortung herbeizuführen, wie solche unsern nationalen Interessen entspricht, wir den Beteiligten überlassen.

Übersezt aus dem

„Bulletin de la Société Centrale Forestière de Belgique“, Nr. 9, 1908.



Das Bundesgesetz betreffend die Organisation des schweizerischen Departements des Innern

ist am 22./23. Dezember abhin von den Räten angenommen und unterm 24. Dezember im Bundesblatt publiziert worden. Die Referendumsfrist läuft mit dem 30. März ds. J. ab.

Da das die forstlichen Interessen Berührende nur einen kleinen Teil des ganzen Gesetzes ausmacht, so sehen wir davon ab, dieses in extenso hier wiederzugeben und bringen nur das allgemeine und das auf die Forstorganisation Bezugliche zum Abdruck.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Februar 1908,
beschließt:

Art. 1. Zur Verfügung des Vorstehers des Departements steht die Kanzlei des Departements des Innern.

(Folgt die Organisation der Kanzlei.)

Art. 2. Das schweizerische Departement des Innern umfasst folgende acht Abteilungen:

I. Die Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst:

- a) die Zentralbibliothek, b) die Landesbibliothek, c) das Archiv,
- d) das eidg. Polytechnikum nebst zugehörenden Anstalten, e) das Landesmuseum, f) die Gottfried Kellerstiftung, g) das Museum Vela in Vigornetto,
- h) die Verset-Müllerstiftung, i) die Unterstützung der Primarschule, k) die Pflege der Kunst, l) die Sorge für die Erhaltung vaterländischer Altertümer, m) der internationale Austausch amtlicher Erlasse und anderer Publikationen, n) die Unterstützung von Kulturbestrebungen von Vereinen und Privaten;

- II. das eidg. statistische Bureau;
- III. das eidg. Gesundheitsamt;
- IV. das eidg. Oberbauinspektorat;
- V. die Abteilung für Landeshydrographie;
- VI. die Direktion der eidg. Bauten;
- VII. die eidg. Inspektion für Forstwesen; Jagd und Fischerei;
- VIII. die Abteilung für Maß und Gewicht.

Art. 3. Diesen Abteilungen sind die nachbezeichneten Beamten und Angestellten zugeteilt:

(Unter dem Titel: Eidg. Polytechnikum und Annexanstalten werden u. a. aufgeführt:)

	Forstliche Zentralanstalt.	Besoldungsklasse
Direktor		—
Adjunkt		II
Assistent		IV
Kanzlist I. Klasse		V
Kanzleihülfen		VII
Gehülfen für Arbeiten im Wald	VII vd.	VI
Abwart		VII

VII. Die eidg. Inspektion für Forstwesen; Jagd und Fischerei.

	Besoldungsklasse
Oberforstinspektor	I
Fünf Inspektoren für Forst, Jagd und Fischerei	II
Abteilungssekretär	III
Zwei Kanzlisten I. od. II. Klasse	VI vd. V

Art. 4. Die Besoldungen des Personals der verschiedenen Abteilungen werden im Rahmen dieses Gesetzes auf den Antrag des Departements des Innern vom Bundesrat festgesetzt.

(Es folgen Bestimmungen betr. Hülfskräfte, welche einzelne Departementsabteilungen, doch nicht die Forstinspektion, vorübergehend anzustellen berechtigt sind.)

Art. 5. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung des Gesetzes nötigen Verordnungen.

Art. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

(Unter den aufgezählten gesetzlichen Erlassen figuriert als:)

2. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1892 betreffend die Reorganisation der Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement (A. S. n. F. XIII, 334).

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 22. Dezember 1908.

Der Präsident: sig. A. Germann.
Der Protokollführer: sig. Ringier.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 23. Dezember 1908.

Der Präsident: sig. A. Thelin.
Der Protokollführer: sig. Schämann.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Dienstinstruktion für die Unterforster. Die bernische Forstdirektion hat am 18. Dezember vorigen Jahres eine Dienstinstruktion für die Unterforster des Staates erlassen. Dieselbe zerfällt in 7 Abschnitte und bringt, außer allgemeinen Dienstvorschriften, spezielle Vorschriften für den Aufsichtsdienst in den Staatswäldern, für die Holzschlagspolizei in den Privatwäldern der Schutzgebiete, für die Handhabung der allgemeinen Forstpolizei, für die Aufsicht bei mit staatlichen Beiträgen ausgeführten Werken und für die Jagdpolizei, sowie kurze Schlussbestimmungen.

Eine große Zahl sehr zweckentsprechender Vorschriften sichert dieser Instruktion ein über ihr Anwendungsgebiet hinausreichendes Interesse. Gleichwohl sehen wir von einer detaillierten Wiedergabe ab, da die kantonalen Forstinspektionsbeamten sicher gerne bereit sein werden, den Erlass den darum Nachsuchenden abzugeben.

Graubünden. Kreisforsterwahl. An Stelle des zum Forstmeister der Stadt Schaffhausen ernannten Herr Guher ist zum Kreisforster des VIII. graubündnerischen Forstkreises Davos-Filisur Herr Karl Henggeler von Unterägeri (Zug) gewählt worden.

